



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

per E-Mail: [post @ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Wien, am 7. Januar 2021

Betrifft: Verf-2013-8208/116-May - Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2021);

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Zusammenhang mit der Gestaltung von Gebäuden

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben,



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen, verpflichten sich die Vertragsstaaten gemäß Art. 9 UN-BRK dazu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden, Straßen, Transportmitteln sowie Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten zu gewährleisten.

In diesem Sinne erfordert § 5 Abs. 2 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), dass öffentlich angebotene Güter und Dienstleistungen barrierefrei zugänglich und nutzbar im Sinne des § 6 Abs. 3 BGStG zu sein haben.

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Zu § 2 Z 25 Oö. Bautechnikgesetz:

Die Abhängigkeit der Legaldefinition des Standes der Technik von den OIB-Richtlinien wird seitens der Behindertenanwaltschaft kritisch betrachtet, zumal Gebäude, welche vom oberösterreichischen Bautechnikgesetz erfasst sind, einer Rechtsunsicherheit unterliegen, da sich diese ebenso an den einschlägigen Normen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie insbesondere auch den jeweils einschlägigen ÖNORMEN und sonstigen technischen Standards zu orientieren haben.

Weiters ist seitens der Behindertenanwaltschaft anzumerken, dass im Falle einer Schwächung der Inklusionsziele durch diese Nominaldefinition eine Verletzung des sich aus der UN-BRK ergebenden Progressionsgebotes vorläge.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Zu § 26 Abs. 2 Oö. Bautechnikgesetz:

Weiters empfiehlt die Behindertenanwaltschaft den Text dahingehend zu ändern, dass Treppen und Rampen entsprechend dem Verwendungszweck so auszuführen sind, dass sie nicht nur „*sicher und bequem zugänglich*“, sondern auch barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

Zu § 31 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz:

Außerdem ist aus Sicht der Behindertenanwaltschaft der Text dahingehend zu ändern, dass die aufgezählten Bauwerke in ihrer Gesamtheit barrierefrei geplant und ausgeführt sein müssen, sodass sie für alle Personen gefahrlos und möglichst ohne fremde Hilfe „*zugänglich und nutzbar sind*“.

Zu § 31 Abs. 2 Oö. Bautechnikgesetz:

In Anbetracht des in der UN-BRK sowie im nationalen Gleichstellungsrecht festgesetzten Regelungsniveaus, möchte die Behindertenanwaltschaft darauf hinweisen, dass Wohngebäude, unabhängig von ihrer Beschaffenheit, umfassend barrierefrei auszugestalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Elke Niederl, Stv. Behindertenanwältin